

ver.di Bezirksverwaltung • Calauer Straße 70 • 03048 Cottbus

Stadt Wildau  
Der Bürgermeister  
Karl Marx Str. 36

15745 Wildau

**Fachbereich 12  
Handel**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bezirk Cottbus**

Calauer Straße 70  
03048 Cottbus

**Heike Plechte**

Telefon: 0355 47858-0  
Durchwahl: 0355 47858-30  
Telefax: 0355 47858-24  
Mobil: 01728406571  
heike.plechte@verdi.de  
www.cottbus.verdi.de

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

4. Oktober 2022

pl

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023 im Stadtgebiet Wildau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie für 2023 die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen gem. § 5 Abs. 1 und 2 BrbLÖG planen:

05.03.2023 – Hochzeitsmesse  
23.04.2023 – Baumesse  
15.10.2023 – Baumesse  
05.11.2023 – Kunstmesse A10 ART  
03.12.2023 – Weihnachtsmarkt  
17.12.2023 – Weihnachtsmarkt

Sie bitten um Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach:

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucher\*innenstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher\*innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin davon überzeugt, dass die Anlässe, die Sie in Ihrem Schreiben aufführen, nicht geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gem. des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Die Kolleg\*innen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden\*innen beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken. Diese Güter sind ausdrücklich durch das Grundgesetz geschützt!

Die reinen Umsatzinteressen der Händler\*innen zur Grundlage Ihrer Entscheidung zu machen ist gesetzes-, ja sogar verfassungswidrig. Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Plechte

Heike Plechte  
Bezirksgeschäftsführerin